

GESAMTPERSONALRAT AKTUELL

Mitteilungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
Interessenvertretungen der bremischen Verwaltungen und Betriebe



Auskunft erteilt: Ingo Tebje
Telefon: 361-2895

-Rundschreiben Nr. 32 vom 12. November 2012

Positives Urteil des Bundesarbeitsgerichts zum Anspruch auf Strukturausgleich im Bereich der Länder

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

bereits mit unserem **Rundschreiben Nr. 15 vom 17. Mai 2011** haben wir euch empfohlen, eure Ansprüche auf einen Strukturausgleich zu überprüfen. Das Bundesarbeitsgericht hat nun unsere Auffassung mit dem Urteil vom 18. Oktober 2012 (AZ.: 6 AZR 261/11) bestätigt.

Alle Beschäftigten, die aus dem **BAT in den TV-L** übergeleitet wurden und keinen Strukturausgleich erhalten, sollten - wenn noch nicht geschehen - jetzt prüfen, ob ihnen ein Anspruch zusteht. Wegen der bisherigen Vorgehensweise der Arbeitgeber ist dies bei Beschäftigten erforderlich, die im Zeitpunkt ihrer Überleitung keinen (weiteren) Anspruch auf (Bewährungs- oder Fallgruppen-) Aufstieg hatten. Ist deren individuelle Fallgestaltung in der Anlage 3 zum TVÜ-Länder aufgeführt, ist ihnen zu raten, die dort aufgeführten Beträge des Strukturausgleichs - auch rückwirkend im Rahmen der sechsmonatigen Ausschlussfrist nach § 37 Abs. 1 TV-L - schriftlich beim Arbeitgeber geltend zu machen.

Für weitere Informationen und Fragen wendet euch bitte an die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes.

Mit kollegialen Grüßen

Burckhard Radtke
stellv. Vorsitzender